



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 217. (2)

Nr. 1173.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die allerhöchste Entschliessung wegen Behandlung der Streitigkeiten über das Maß des Bezugs von Laudemien wird kund gemacht. — Ueber die aus Veranlassung eines speciellen Falles der a. b. Entscheidung unterzogene Frage: ob, und in wie ferne bei Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezugs von Laudemien, die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehet? haben Seine Majestät mittelst allerhöchster, an die k. k. Hofcommission in Justizsachen erlassener Entschliessung vom 3. November v. J., nachstehende Norm vorzeichnen geruht. — „Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundbesitzern über das Recht und Maß des Bezugs von Laudemien, sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden.“ — „Den Gerichten steht das Erkenntnis über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatechtliche Titel, insbesondere auf Verträge, oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreiungen der jeweiligen Besitzer einer Realität, rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Richtigkeit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. Jänner 1836, Zahl ¹⁵⁵/₂₃, hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht. — Laibach den 23. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnedig,
k. k. Gubernialrath.

Z. 218. (2)

Nr. 1174.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Erreligiösen beschränkenden Gesetze wird kund gemacht. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster, an die k. k. Oberste Justizstelle erlassenen Entschliessung vom 24. v. M., die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Erreligiösen beschränkenden Gesetze Allergnädigst zu befehlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmen geruht. — Es wird demnach die nachstehende gesetzliche Erklärung hiermit erlassen, „daß von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Erregularen, die die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr, wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die zwei Patente vom 20. Juni 1774, und vom 30. August 1782, aufgehoben werden, und daß daher die Befugnisse derselben, in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen, lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches zu beurtheilen seyen.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Jänner 1836, Zahl ⁴⁷²/₆₅, zur allgemeinen Kenntniss gebracht. — Laibach den 23. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnedig,
k. k. Gubernialrath.

Z. 220. (1)

Nr. 1705.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Georg Joseph Perz, gewesenen Pfarrer zu Altslaak im Neustädter Kreise, errichtete Studenten-Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von Siebenzehn Gulden Dreißig Kreuzer Conv. Münze, ist erledigt. Dasselbe ist bestimmt: a) für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des besagten Stifters, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt; b) in dessen Ermanglung aber für einen Studierenden aus dem Gebiete des Herzogthums Gottschee. — Das Verleihungsrecht steht dem jeweiligen Stadt-Pfarrer und Dechante in Gottschee zu. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende März l. J. bei diesem Subernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Vocken- oder Impfungszugnisse, ferner mit den Studienzeugnissen von dem zweiten Semester 1835, und dem ersten Semester 1836, endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 30. Jänner 1836.

Franz Glöser m. p.
k. k. Sub. Secretär.

Z. 210. (3)

ad Nr. 3443.

Nr. 5068.

N a c h r i c h t.

Bei der gallizischen k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1500 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohl instruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamts bei dem k. k. gallizischen Landes-Subernium längstens bis zum 15. März 1836 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, eine unbescholtene Moralität, und über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstelle gut bestandene Prüfung belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem

der bei der gallizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die gedachte Adjunctenstelle durch die Vorrückung eines Adjuncten aus den mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurrs auch für die, auf diese Art in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit dem Gehalte pr. 1200 fl., oder 1000 fl. Conventions-Münze zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger k. Kammerprocuratur, oder einem der hierlandes bestehenden substituirteten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. gallizischen Landes-Subernium. Lemberg am 27. Jänner 1836.

Z. 209. (3)

ad Gab. Nr. 2709.

Der Concurrs für die an der Schemnitzer Bergakademie erledigte Lehrkanzel der Chemie und Mineralogie wird ausgeschrieben. — An der Bergakademie zu Schemnitz in Nieder-Ungarn ist die Lehrkanzel der reinen Chemie und Mineralogie, dann der Probier- und Hüttenkunde, erlediget. — Mit dieser Professur ist statusmäßig eine Besoldung von jährlichen Eintausend fünf Hundert Gulden Conv. Münze, 36 Klafter Brennholz oder 90 Gulden; dann zwei Zenten Reinunsschlutt oder 26 Gulden 40 Kreuzer, nebst Natural-Wohnung, oder 120 Gulden, dann der Charakter eines k. k. Bergrathes für den Professor verbunden. — Der Concurrs um diese Stelle wird in Wien vor einer Commission der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, am 2. Mai 1836 und an demselben Tage in Schemnitz vor dem niederungarischen Oberstkammergrafnamte mit mündlicher und schriftlicher Prüfung abgehalten werden. — Die Competenten, welche sich diesem Concurse unterziehen wollen, haben sich vor Allem mit einem Zeugnisse über die an der Schemnitzer Bergakademie mit entsprechendem Erfolge absolvirten montanistischen Wissenschaften, dann über ihre sonstigen Kenntnisse, und für das Lehrfach erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, ihre mit diesen Zeugnissen belegten Gesuche noch vor dem besagten Termine bei dem Einreichungsprotocolle der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder bei jenem des königl. ungarischen Oberstkammergrafnamtes einzureichen, und sich sodann zu der Concurrs-Prüfung am festgesetzten Tage einzufinden. Wien am 16. Jänner 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 216. (2) E d i c t. Nr. 1173/1117.

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Blasius Terpinj zu Krainburg, in die executiv Feilbiethung der, zu Gunsten des Simon Thadäus Jossel, auf der Jossel'schen Gült zu Krainburg, vermög Kaufvertrages ddo. 23. März 1834, intabulirten Kaufschilling-Restforderung pr. 3500 fl., wegen behaupteten 587 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. c. s. c., gewilligt, und seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 21. März, 18. April und 16. Mai l. J., Früh um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze angeordnet worden, daß falls die feilzubietende Forderung bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht in ihrem vollen Betrage an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbiethung dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Betrag werde hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen können in in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Kaisach am 13. Februar 1836.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 211. (2) ad Nr. 1779. Nr. 287.

Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1837 eine Parthie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 11000 Stücken, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumak ausgearbeitete Felle von 3000 Stücken. — Die Vergebung dieser Lieferung wird in der Art festgesetzt, daß Diejenigen, welche dieselbe zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preis-Offerte bis längstens 20. März d. J., 6 Uhr Abends, an die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien einzusenden oder abzugeben haben. — Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termin einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt. — Mündliche Anbothe finden bei dieser Versteigerung nicht Statt. — Die Bedingungen der Licitation sind folgende: **Erstens.** Jeder Offerent hat bei der Einsendung oder Abgabe seines schriftlichen Anbothes auch zugleich ein Reugeld von 300 fl. C. M., entweder baar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-Schein

derjenigen Avarial-Casse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt habe. — Uebrigens werden auch Anbothe für kleinere Felle Parthien angenommen, und Denjenigen, welche keine Lieferungen erstehen, das Reugeld von 300 fl. C. M., oder der dießfällige Depositen-Schein gleich nach vollzogener und ratificirter Versteigerung ausgefolgt werden. — **Zweitens.** Bleibt der Erstehende der Lieferung für die erstandene Menge so gleich, daß k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich. — **Drittens.** Zu dem Contract-Instrumente hat der Erstehende den classenmäßigen Stempel zu stellen. — **Viertens.** Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellen-Menge, hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10% baar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag baar zu erstehen. — **Fünftens.** Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bind-Felle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcheren Felle der Mitte nach gemessen wenigstens 22 Wiener Zoll Länge und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rißen oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärber-Lohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen. Die Muster-Felle sind bei der Verschleiß-Direction einzusehen. — **Sechstens.** Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 3000, und an braunen 1000 Stücke längstens bis Ende Juli d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 3000 Stück weißer Quecksilber-, und 2000 Stück brauner Zinnober-Bind-Fellen, vom August d. J. angefangen, in gleichen fünf Monatsraten zu 2000 Stücken bis 31. December d. J. abgestellt werden, so daß mit dem 30. Tage eines jeden der fünf

Monate die ratenweise Stellung von 1600 Stück weißen, und 400 Stücken braunen Fellen gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seyn, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fell-Anzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weitere Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die Felle um was immer für einen Preis zu verkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für unfähig höhere Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheile des Auerars ergebene Preisdifferenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erhohlen. — Sollten aber auch keine solchen höhern Kosten, oder auch keine solchen Preis-Differenzen dem Auerar zu ersetzen seyn, so versfällt die Caution dennoch, sobald der Contrahent seine Contracts-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — Siebentens. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht (wobei es dem Lieferanten freisteht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen), und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — Achterens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden. — Neunterens. Sollten zwei oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird. — Von der k. k. Bergwerksproducten, Verfleiß-Direction. Wien am 8. Februar 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 221. (1) **E d i c t.** Nr. 3925.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Prusnig, durch Herrn Dr. Kapreth, wider Joseph und Valentin Saverchnig von Podmolnig, wegen aus dem Vergleichs ddo. 4. Mai 1834 noch schuldigen 16 fl.

33 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, auf Rahmen des Letzteren vergewährten, gerichtlich auf 947 fl. 40 kr. geschätzten, der Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 74 dienstbaren, zu Podmolnig sub Consf. Nr. 11 behauzten halben Hube, und der auf 56 fl. 30 kr. bewertheten Fahrnisse bewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstermine, als: auf den 24. März, 25. April und 26. Mai 1836, jedesmahl Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden. Laibach am 26. December 1835.

Z. 222. (1) **E d i c t.** Nr. 433.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Paulin, Sessionär des Herrn Dr. Zwayer, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 19. April 1835 bewilligten executiven Feilbietung der, der Maria Kumar aus Waitisch gehörigen, der Pfarr- und Filialkirchengült St. Peter außer Laibach, sub Rect. Nr. 5 dienstbaren, gerichtlich auf 402 fl. 40 kr. geschätzten Wiese Paradischka und des dazu gehörigen Ackerb, wegen aus dem gerichtlichen Vergleichs ddo. 5. October 1833 schuldigen 161 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsungen, als: auf den 23. März, 23. April und 25. Mai l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität zu Waitisch mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen und die Schätzung können täglich hieramts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibach den 25. Jänner 1836.

Z. 225. (1) **E d i c t.** J. Nr. 312.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes und sohinigen Verlassabhandlung nach der zu Mann am 11. Jänner 1836 verstorbenen, zu Ullach ansässigen Hausirerinn Katharina Dollner, auf den 18. März l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Antrage angeordnet, daß alle Jene, welche auf diesen Verlass einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre Rechte so gewiß darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 14. §. 6. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

R. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 25. Februar 1836.